Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 105 (1960)
Heft: 5

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 29. Januar 1960, Nummer 3
Autor: Berger, E. / Lampert, R. / Ernst, Eug.

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL | 54. JAHRGANG | NUMMER 3 | 29. JANUAR 1960

Bestätigungswahlen für Sekundarlehrer

Nachdem bereits im Jahre 1958 die Bestätigungswahlen für die Primarlehrer nach den Bestimmungen des neuen Wahlgesetzes vom 4. Dezember 1955 durchgeführt wurden, erfolgt nun auch am 14. Februar 1960 für die zürcherischen Sekundarlehrer der Wahlgang nach den neuen Gesetzesbestimmungen. Da das neue Wahlverfahren vom bisherigen abweicht, geben wir nachstehend den *Beschluss des Regierungsrates vom 17. Dezember 1959 über die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer* auszugsweise bekannt:

I. Die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer werden auf Sonntag, den 14. Februar 1960, festgesetzt.

II. Die Direktion des Innern wird ermächtigt, einzelnen Gemeinden auf begründetes Gesuch hin die Verlegung der Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer auf andere Termine zu gestatten.

III. Die Vorbereitung dieser Bestätigungswahlen obliegt den Sekundarschulpflegen (in den Städten Zürich und Winterthur den Stadträten). Die Sekundarschulpflegen können den Erlass der erforderlichen Bekanntmachung den Gemeinderäten übertragen (§ 117 des Wahlgesetzes).

IV. Die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer erfolgen nach Massgabe von § 118 des Wahlgesetzes durch die Urne. Die Namen aller in die Bestätigungswahl fallenden Lehrer werden auf amtliche Wahlzettel gedruckt. Auf den Wahlzetteln ist der Antrag der Schulpflege, der auf Bestätigung oder Nichtbestätigung lauten muss, aufzuführen. Ferner ist am Fusse der Wahlzettel folgende Wegleitung zu drucken:

> «Will der Wähler die Bestätigung eines Lehrer ablehnen, so hat er dessen Namen durchzustreichen. Streichungen werden als Neinstimmen, unveränderte Linien als Jastimmen gezählt. Die Stimmen, die den Namen einer auf dem Wahlzettel bereits aufgeführten Person wiederholen, sind ungültig, ebenso Stimmen, die auf andere als auf dem Zettel aufgeführte Personen fallen.»

V. Die Stimmberechtigung für die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer richtet sich nach den §§ 1 und 4 des Wahlgesetzes.

Der Vorstand des ZKLV

Schulsynode des Kantons Zürich

BEGUTACHTUNG
der folgenden Vorlagen:

1. *Abänderung der Verordnung über das Volksschulwesen vom 31. März 1900*
2. *Ausführungsbestimmungen zu § 59 bis des revidierten Gesetzes über die Volksschule (Promotionsbestimmungen)*
3. *Die Ausbildung der Lehrer der Realschule und der Oberschule*

Die Begutachtung erfolgte auf Grund der erziehungsrätlichen Vorlagen vom 19./27. Oktober bzw. 19. Oktober 1959. An der am 25. November 1959 durchgeführten Referentenkonferenz wurden die Vorlagen sowie die von der Delegiertenversammlung des Zürcher Kantonalen Lehrervereins dazu gestellten Abänderungsanträge dargelegt und begründet. Die Begutachtung in den Kapiteln erfolgte (mit Ausnahme von Uster, welches am 28. November tagte) im ganzen Kanton am 5. Dezember. Die gemäss § 26 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode auf den 16. Dezember 1959 einberufene Konferenz der Kapitelsabgeordneten erstellte unter dem Vorsitze des Synodalvorstandes und im Beisein des Vertreters des Erziehungsrates (Herr Max Suter) das folgende, definitive Gutachten der zürcherischen Volksschullehrerschaft zu den obenerwähnten Vorlagen.

1. Abänderung der Verordnung über das Volksschulwesen vom 31. März 1900
(Vorlage des Erziehungsrates vom 19./27. Oktober 1959)

§ 3

Absatz 1: «Die Klassenbestände sollen in der Regel in der 1.—3. Klasse 36 Schüler, in der 4.—6. Klasse 32 Schüler *und in ungeteilten Primarschulen 30 Schüler* nicht übersteigen. *Die Schülerzahl in den Sonderklassen beträgt höchstens 18, in ungeteilten Sonderklassen und beim Vorliegen besonderer Gebrechen weniger.*»

§ 5

Absatz 2: Der folgende Schlussteil des ersten Satzes soll *gestrichen* werden: «. . . wobei der fakultative Handarbeitsunterricht für Knaben einbezogen werden kann.»

§ 6

Absatz 1: «Die Stundenverpflichtung des Lehrers beträgt wöchentlich höchstens 36 Stunden.»

(Die Minimalstundenzahl von *28 Stunden* pro Woche ist im Stundenplanreglement festzuhalten. Auf Angabe der untern Grenze der Pflichtstundenzahl in der Verordnung wird *verzichtet.*)

§ 10

Absatz 1: «Eine Unterrichtsabteilung der Sekundarschule und der Realschule soll in der Regel 26 Schüler, eine solche der Oberschule *sowie eine Mehrklassenabteilung der Oberstufe* 20 Schüler nicht übersteigen. *Die Schülerzahl in den Sonderklassen beträgt höchstens 18, beim Vorliegen besonderer Gebrechen weniger.*»

§ 11

Absatz 1: «An der Realschule und an der Oberschule erteilt *in der Regel* der Klassenlehrer mit den . . .»

Absatz 2: «Der Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in der Regel durch einen Pfarrer der zürcherischen Landeskirche erteilt. *Er kann auch einem für diesen Unterricht besonders ausgebildeten Lehrer übertragen werden.*»

Absatz 3: Es soll *gestrichen* werden: Zeile 3 «nur» und Zeile 6 «zwingend».

§ 13

Absatz 1: «Die Stundenverpflichtung der Lehrer der Oberstufe beträgt wöchentlich höchstens 34 Stunden.»

(Die Minimalstundenzahl soll für alle Lehrer der Oberstufe auf *26 Stunden* pro Woche herabgesetzt und im Stundenplanreglement festgehalten werden.)

§ 24

Absatz 2: «Die Bauplätze sind ... auf *geeignetem* Baugrund zu wählen» (redaktionelle Aenderung).

§ 35

Absatz 3: Das Wort «Korridoren» soll *gestrichen* werden. Der Absatz lautet nun: «Das Rauchen ist während des Schulbetriebes in den Unterrichtszimmern und Turnhallen untersagt und soll in der übrigen Zeit und in den übrigen Räumen tunlichst vermieden werden.»

§ 37

Absatz 1, letzte Linie: «... Vorhandenseins genügender *sanitärer* Einrichtungen zulässig (redaktionelle Aenderung).

§ 41

Absatz 1: «Die Schulpflicht dauert acht Jahre. *Sie kann durch Beschluss der Oberstufenschulgemeinde auf neun Jahre ausgedehnt werden. In Zweckverbänden bleibt das in § 11 des Volksschulgesetzes festgelegte Recht der einzelnen Schulgemeinden vorbehalten.*»

§ 49

Absatz 1: Das Wort «sollen» soll durch «dürfen» *ersetzt*, das Wort «ausnahmsweise» *gestrichen* werden. Der Absatz lautet dann: «Hausaufgaben *dürfen* in den ersten drei Schuljahren nur in bescheidenem Umfang ...»

Absatz 2: Der Ausdruck «dürfen» soll durch «sollen» *ersetzt* werden.

2. Ausführungsbestimmungen zu § 59bis des revidierten Gesetzes über die Volksschule betreffend die Beförderung (Promotionsbestimmungen)

(Vorlage des Erziehungsrates vom 19./27. Oktober 1959)

Die Abgeordnetenkonferenz stellt zu dieser Vorlage keine Abänderungsanträge. Hingegen hat sie beschlossen, einen von verschiedenen Kapiteln unterstützten Antrag zu

§ 2

als *Minderheitsantrag* an den Erziehungsrat weiterzuleiten:

«Schüler der Sekundarschule, die in den Fächern Deutsch, Französisch, Rechnen und *Geometrie* die Durchschnittsnote 3,5 und darunter aufweisen, haben die Klasse zu wiederholen.»

3. Die Ausbildung der Lehrer der Realschule und der Oberschule

(Vorlagen des Erziehungsrates vom 19. Oktober 1959)

I. Verordnung über die Ausbildung der Lehrer der Realschule und der Oberschule

Redaktionelle Aenderungen:

§ 2

Zeilen 2/3: Der Passus «... der allgemeinen und methodischen Grundschulung als Primarlehrer ...» soll *ersetzt* werden durch «... *der abgeschlossenen* Primarlehrerausbildung ...».

§ 9

Absatz 2: Der Ausdruck «Kandidaten» soll *ersetzt* werden durch «Absolventen dieser Lehrerbildungsanstalt».

II. Lehrplan; Stundentafel

Absatz A, b, Zeile 4, soll durch «Algebra» *ergänzt* werden. Der Passus lautet dann: «Methodik des Rechen-, *Algebra-*, Geometrie-, Geometrisch-Zeichenunterrichtes».

III. Verordnung betreffend die Ausbildung, Wahlfähigkeit und den Uebertritt der Lehrer der Primaroberstufe an die Realschule und an die Oberschule (Uebergangsordnung)

§ 4

Absatz über die Methodik: Zeile 3 soll durch den Ausdruck «der Algebra» *ergänzt* werden. Der Passus lautet dann: «Methodik des Rechnens, der *Algebra*, der Geometrie ...».

§ 16

Absatz 3: «Bei von ihr *anerkannten* Kursen im französischen Sprachgebiet sowie Exkursionen ausserhalb des Kursortes und bei Absolvierung eines *anerkannten* Anstalts- oder Fürsorgepraktikums *gewährt* die Erziehungsdirektion Beiträge an Kursgelder, Fahrtkosten und Kosten auswärtiger Unterkunft und Verpflegung.»

§ 20

Absatz 1: Es sollen bei der Aufzählung der Oberstufenklassen auch die Sonderklassen erwähnt werden. Der Passus lautet dann: «... an der Oberstufe der Primarschule (7. und 8. Klasse, Versuchs-, Werk-, Abschluss- und *Sonderklassen*) amtierenden gewählten ...».

§ 22

Die Konferenz beschliesst, dass mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über das Verwaltungsgericht die Entscheidungsgewalt des Regierungsrates bzw. des Erziehungsrates (§ 8) bei Rekursen an das Verwaltungsgericht zu übertragen sei.

Redaktionelle Aenderungen

Titel Seite 9:

«... und den Uebertritt von *Lehrkräften der Volksschule* an die Realschule und an die Oberschule (Uebergangsordnung)»

§ 1

Absatz 1: «... Ausbildung von *Lehrkräften* für die Realschule und die Oberschule durchgeführt.»

§ 17

Absatz 1: «... für den Unterricht an *Klassen der Oberstufe* können Erziehungsdirektion und ...» (statt: ... an Klassen der Real- und Oberschule können ...)

Titel Seite 15:

«Der Uebertritt der Lehrkräfte an die *Oberstufe*» (statt: ... an die Realschule und an die Oberschule)

Der Synodalaktuar: *E. Berger*

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

PROTOKOLL DER JAHRESVERSAMMLUNG

Samstag, 21. November 1959, 14.30 Uhr, Universität Zürich

Laut Präsenzliste erscheinen 161 Sekundarlehrer zur Jahresversammlung. Präsident Dr. *Ernst Bienz* begrüsst die Kollegen und als Gäste den Vorstand der Schulsynode, den Präsidenten des ZKLV, die Präsidenten der Stufenkonferenzen der Mittel- und Oberstufe und einen Vertreter der Thurgauer Sekundarlehrerkonferenz.

1. In seinem *Begrüssungswort* erinnert der Vorsitzende daran, dass 1834, also vor 125 Jahren, die ersten zürche-

rischen Sekundarschulen, 22 an der Zahl, ins Leben gerufen wurden und dass die Gemeinden bei der Gründung wie beim seitherigen Ausbau jederzeit grosse Opfer auf sich genommen haben. Heute stehen wir wieder an einem Wendepunkt unserer Schulpolitik. Mit der Reorganisation der Oberstufe entsprechend dem revidierten Volksschulgesetz vom 24. Mai 1959 soll die bisherige 7./8. Klasse als Real- und Oberschule leistungsfähiger werden und zugleich die Sekundarschule von den schwächsten Schülern entlasten. Damit wird der Weg frei für einen zeitgemässen innern Ausbau der Sekundarschule, dank dem sie ihre Aufgabe, die begabten Kinder zu fördern, noch besser wird erfüllen können.

Als *Stimmenzähler* werden *Jakob Meuli*, Zürich-Uto, und *Gustav Oetiker*, Adliswil, gewählt.

Zur *Geschäftsordnung* ist dem Präsidenten am Vorabend ein Schreiben des Sekundarkonventes Zürich-Waidberg zugegangen, das sich mit Punkt 6, *Französischlehrmittel*, befasst. Dieses Geschäft war auf Wunsch der Bezirkssektion Winterthur auf die Traktandenliste gesetzt worden, und der Vorstand hatte dazu zwei vervielfältigt aufliegende Anträge gestellt, von denen der erste dem Vorschlag der Winterthurer Konferenz entsprach:

1. Um weitern Kreisen der Lehrerschaft die Diskussion über die Grundlage des Französischunterrichtes an der zürcherischen Sekundarschule zu ermöglichen, ersucht die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich den Erziehungsrat, die beiden Lehrbücher «J'apprends le français» von H. Leber und «Premières années de français» von M. Staenz einander gleichzustellen oder zum mindesten das Buch von M. Staenz zu Versuchen auf erweiterter Grundlage freizugeben.

2. Die Konferenz ersucht den Erziehungsrat, eine Kommission zur Ueberprüfung der pädagogischen und didaktischen Situation des Französischunterrichtes an der zürcherischen Sekundarschule einzusetzen. Sie soll insbesondere die Berichte der verschiedenen Arbeitsgemeinschaften, die Versuche mit neuen Französischlehrmitteln gemacht haben, auswerten und Richtlinien zur Begutachtung der Französischlehrmittel aufstellen. Sie könnte 9 Mitglieder zählen (2 Sekundarlehrer aus der Stadt Zürich, 2 von Winterthur, 2 oder 3 vom Land, 1 oder 2 Mittelschullehrer und 1 Hochschullehrer).

Demgegenüber stellt der Sekundarkonvent Waidberg folgende Anträge, die der Präsident samt Begründung verliest:

1. Das Geschäft 6, «Französischlehrmittel», ist von der Traktandenliste zu streichen.

2. Es ist im Januar oder Anfang Februar 1960 eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen mit folgendem Auftrag:

a) Abklärung der Frage, ob sich der Französischunterricht wirklich in einer Krise befindet, worin diese Krise eventuell besteht und ob die Ueberprüfung der pädagogischen und didaktischen Situation des Französischunterrichtes durch eine Kommission nötig und erwünscht ist.

b) Falls die Frage nach lit. a) bejaht wird, soll abgeklärt werden, ob diese Kommission vom Erziehungsrat oder von der SKZ zu bestellen und ob die Beiziehung von Mittel- und Hochschullehrern zur Abklärung didaktischer Fragen tatsächlich nötig sei.

c) Stellungnahme zum Begehren auf eine eventuelle Fortführung oder Ausdehnung der Versuche mit dem Lehrmittel von M. Staenz.

Begründung der Anträge:

1. Wir kennen wohl die Unzufriedenheit der Kollegen mit der 13. Auflage der «Eléments» von Hösli. Dass aber von einer Krise des Französischunterrichtes die Rede sein kann, glauben wir nicht.

2. Wir haben somit keine Ursache, vom Erziehungsrat die Einsetzung einer Kommission zu verlangen mit der Begründung, die pädagogisch-methodische Situation des Französischunterrichtes bedürfe einer Ueberprüfung.

3. Der Vorschlag, Mittel- und Hochschullehrer zur Ueberprüfung der Methode beizuziehen (bei linguistischen Fragen wäre dies etwas anderes), erscheint uns untragbar.

4. Wir fragen uns, ob es klug sei, erneut eine Eingabe um Weiterführung der Versuche mit dem Lehrmittel von Staenz an den Erziehungsrat zu richten. Ein solches Vorgehen dürfte der Sekundarlehrerschaft wohl mit Recht als Zwängerei ausgelegt werden und hätte bestimmt eine Entwertung künftiger Eingaben zur Folge.

5. Der Sekundarkonvent Waidberg ist zur Ueberzeugung gelangt, dass eine eventuelle Diskussion um die Entscheidung für oder gegen eine Weiterführung oder Ausdehnung der Versuche mit dem Lehrmittel Staenz einer spätern, besondern Versammlung übertragen werden muss, damit an der Jahresversammlung andere wichtige Traktanden, an welchen die Kollegen beider Richtungen in gleichem Masse interessiert sind, in aller Ruhe behandelt werden können.

Der Präsident betrachtet diese Anträge als Ordnungsantrag betreffend die Traktandenliste der heutigen Versammlung und bringt ihn gesamthaft zur Abstimmung.

Bei der *Abstimmung* über den Ordnungsantrag des Sekundarkonventes Waidberg auf *Streichung des Traktandums 6* erzielt dieser eine offensichtliche Mehrheit, während die Gegenstimmen deutlich in der Minderheit sind.

2. Protokolle und Mitteilungen

a) Das *Protokoll* der a. o. Tagung vom 23. August 1959 wird auf schriftlichen Antrag von Karl Hirzel, Zürich-Waidberg, genehmigt und verdankt, desgleichen auf Antrag von Kurt Gysi, Stäfa, das Protokoll der Jahresversammlung vom 25. Oktober 1958.

b) Eine Umfrage bei den Kollegen der Sekundarschulgemeinden Birmensdorf, Dietikon, Oberengstringen, Schlieren, Uitikon, Urdorf und Weiningen über die Wünschbarkeit der *Gründung einer Sektion Limmattal* ergab 20 Ja und 11 Nein. Entsprechend diesem Ergebnis wird der Vorstand Besprechungen einleiten, um die Bildung einer Sektion Limmattal und damit einen bessern Kontakt mit den Kollegen der genannten Gemeinden zu erreichen.

c) Der Präsident erinnert an die vom *Pestalozzianum* veranstaltete *Vortragsreihe* «Gedanken grosser Kulturträger über die Erziehung der Jugend» und speziell an den Vortrag von Prof. Dr. L. Weber am 26. November, «Das pädagogische Anliegen Pestalozzis».

d) Er verweist auf die aufliegenden Exemplare der Jugendzeitschrift «*Jugendborn*», die als literarisch wertvolles Heft in neuem Gewande unsere Werbung unter der Schülerschaft verdient.

3. Jahresbericht

Dr. E. Bienz verliest die Uebersicht über das Konferenzgeschehen im abgelaufenen Jahre. Bei den ehrenden Worten für den anwesenden Altkollegen und einstigen langjährigen, vielverdienten Konferenzaktuar *J. J. Ess*, Meilen, der kürzlich das 7. Lebensjahrzehnt vollendet hat, erhebt sich spontaner Beifall.

Aus dem reichhaltigen Bericht sei im übrigen nur hervorgehoben, dass der Englischkurs in Edinburgh mit 40 Teilnehmern einen erfolgreichen Verlauf nahm, dass

die Konferenz gegen 850 Mitglieder zählt und dass darum die vom Vorstand angestrebte stärkere Mitarbeit der Sektionen dringend nötig ist.

Der Jahresbericht wird hierauf einstimmig gutgeheissen.

4. Jahresrechnung

Quästor *E. Lauffer* gibt Auskunft über die Hauptposten, worauf die Rechnung gemäss dem Antrag der Revisoren mit grossem Mehr und bestem Dank an Quästor und Verlagsleiter verabschiedet wird.

5. Wahl eines Vorstandsmitgliedes an Stelle des zurücktretenden Walter Weber

Wie der Vorsitzende mitteilt, muss der als Aktuar wirkende Meilener Kollege auf ausdrücklichen Befehl des Arztes innerhalb der Amtsdauer aus dem Vorstand austreten. Er verdankt dem Scheidenden die Dienste, die er der Konferenz als Schreiber und in zahlreichen Kommissionen geleistet hat, und überreicht ihm eine Landkarte von Johannes Stumpf, gedruckt nach dem Originaldruckstock von 1548, wobei die anwesenden Kollegen dieses schöne Zeichen der Anerkennung auf dem Beiblatt durch ihre Unterschrift bekräftigen. W. Weber verdankt die Ehrung und dankt für die Möglichkeit, die ihm die Konferenz bot, während 13 Jahren als ihr Aktuar und in Vorstand und Kommissionen mitzuhelfen am Ausbau der Sekundarschule, über deren Bedeutung als Bildungsstätte unserer Jugend er bekenntnishafte Worte findet.

Als neues *Vorstandsmitglied* wählt die Versammlung mit offenem Handmehr den von Alfred Illi, Präsident der Sektion Meilen, vorgeschlagenen *Jules Siegfried*, Küsnacht.

6. Französischlehrmittel

Dieses Traktandum ist verschoben worden. *W. Weber*

(Fortsetzung folgt)

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

Jahresbericht 1959

I. MITGLIEDERBESTAND

31. Dezember 1959
(In Klammern: Bestand 31. Dezember 1958)

Sektion	Zahlende Mitglieder		Pensionierte		Total		Zu- oder Abnahme
Zürich	1142	(1137)	318	(310)	1460	(1447)	+ 13
Affoltern	72	(72)	19	(17)	91	(89)	+ 2
Horgen	230	(229)	60	(61)	290	(290)	—
Meilen	187	(175)	39	(37)	226	(212)	+ 14
Hinwil	195	(192)	43	(42)	238	(234)	+ 4
Uster	148	(137)	18	(20)	166	(157)	+ 9
Pfäffikon	94	(92)	15	(13)	109	(105)	+ 4
Winterthur	385	(357)	97	(98)	482	(455)	+ 27
Andelfingen	75	(71)	12	(13)	87	(84)	+ 3
Bülach	175	(169)	19	(18)	194	(187)	+ 7
Dielsdorf	80	(79)	15	(14)	95	(93)	+ 2
Total	2783	(2710)	655	(643)	3438	(3353)	+ 85
Beitragsfreie Mitglieder (Studium, Ausland, Krankheit, Vikare)					133	(113)	+ 20
Pendente Fälle					7	(21)	— 14
					3578	(3487)	+ 91

Todesfälle: 49 Austritte: 101 Neueintritte: 241

Die Zahl der Mitglieder ist im Berichtsjahr um 91 auf 3578 gestiegen. Da in den Sektionen zum Teil sehr eifrig geworben wurde und der Orientierungsabend für Oberseminaristen erfolgreich verlief, konnten 241 Neueintritte verzeichnet werden. *In einem Bezirk ist es gelungen, sämtliche Kolleginnen und Kollegen von der Notwendigkeit der Mitgliedschaft beim ZKLV zu überzeugen.*

Leider sind auch 101 Austretende zu melden. Es handelt sich dabei allerdings meist um Aufgabe des Lehrerberufes wegen Uebernahme einer andern Tätigkeit oder wegen Verheiratung.

Die hohe Zahl der beitragsfreien Vereinsangehörigen (133, Vorjahr 113) lässt sich durch die erfreuliche Tatsache erklären, dass viele Junge kurz nach ihrer Patentierung schon Aufnahme im ZKLV gefunden haben. Ein grosser Teil derselben steht noch im Vikariatsdienst, studiert oder hält sich im Ausland auf und ist deshalb der finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein noch enthoben.

Es ist zu hoffen, dass der vielversprechende Anstieg des Mitgliederbestandes die Werbetätigkeit nicht erlahmen lasse, sondern ihr erneuten Auftrieb verleihe.

R. Lampert

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

26. Sitzung, 1. September 1959, Zürich

Mit der Erziehungsdirektion und dem Synodalvorstand ist ein Zeitplan für die Begutachtungen der Verordnungen zum neuen Volksschulgesetz vereinbart worden. Danach sollen, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände eine Verzögerung bewirken, stattfinden:

am 14. November die Delegiertenversammlung des ZKLV;

am 18., eventuell 25. November die Referentenkonferenz der Synode;

am 5. Dezember die Schulkapitelsversammlungen;

am 16. Dezember die Abgeordnetenkonferenz der Synode.

In einer Sitzung der Vertreter der Personalverbände mit der Finanzdirektion wurde der Neuregelung des Einbaues der revidierten Besoldungen einschliesslich bisheriger Teuerungszulagen in die versicherbare Besoldung durch Einkauf und Erhöhung der Prämien zugestimmt.

Die von der Oberstufenkonferenz eingereichten Vorschläge für die §§ 2 und 3 der Promotionsbestimmungen werden entgegengenommen.

Der Kantonalvorstand setzt seine Beratungen über den Entwurf zu einer neuen Verordnung über das Volksschulwesen mit der Behandlung der §§ 5 bis 35 fort.

27. Sitzung, 3. September 1959, Zürich

Fortsetzung der Beratungen zum Entwurf einer neuen Verordnung über das Volksschulwesen (§§ 36—117).

Aus den Beratungen über die Ausbildung der zukünftigen Real- und Oberlehrer ergibt sich die Notwendigkeit, eine eigene Lehrerbildungsanstalt für diese Lehrergruppen zu schaffen, da die Universität deren Ausbildung nicht übernehmen kann.

Da auch der neue Präsident zur Erfüllung seiner Aufgaben um einige Stunden entlastet werden muss, übernimmt die Vereinskasse wie bis anhin die aus der Entlastung entstehenden Kosten. *Eug. Ernst*

Redaktion des «Pädagogischen Beobachters»: Hans Künzli, Ackersteinstrasse 93, Zürich 10/49